



BOTSCHAFT

**des Synodalrates
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**
(vom 9. September 2025)

an die Synode

betreffend Änderung des Synodalgesetzes über Baubeiträge (Nr. 53)
1. Lesung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Das Synodalgesetz über Baubeiträge vom 26.10.1995 (SR Nr. 53) bezweckt die Gewährung von Baubeiträgen an die Kosten für Neuerrichtungen oder Renovationen kirchlicher Bauten. Der Zweck ist unbestritten. Die Umsetzung zeigte jedoch, dass die Beitragshöhe pro anspruchsberechtigte Kirchgemeinde, die von der Synode jeweils mittels Synodalbeschluss gesprochen wurde, relativ tief ist. Die anspruchsberechtigten Kirchgemeinden, die in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt eine Kirchensteuer von mindestens 0,4 Einheiten bezogen haben, konnten gestützt auf die nach Steuereinnahmen abgestufte Beitragszusprechung nach Einschätzung des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission nur marginal unterstützt werden.

Deshalb beschloss der Synodalrat eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Synodalräten Armin Suppiger, Ressort Finanzen, Annegreth Bienz-Geisseler, Ressort Kirchgemeinden, Thomas Räber, Ressort Recht, dem Synodalverwalter Charly Freitag und den Mitarbeitenden der Synodalverwaltung Joe Portmann und Bea Bützberger einzusetzen, um das Synodalgesetz über Baubeiträge zu überprüfen und allenfalls Anpassungsvorschläge zu unterbreiten.

Die erste Vernehmlassung (2024) bestätigte die Stossrichtung der Revision, zeigte jedoch Verbesserungsbedarf bei der Abgrenzung von ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen sowie bei der Komplexität des abgestuften Beitragssystems. Seit 2025 sind zudem neue Rahmenbedingungen im Kanton Luzern in Kraft (revidiertes Energiegesetz, vorgesehene Erhöhung der kantonalen Denkmalförderung), welche die in der ersten Vernehmlassung vorgesehenen Sondertatbestände überflüssig machen. Im Rahmen der Überprüfung wurde die Zusprechung von ausserordentlichen Baubeiträgen für Kirchgemeinden, die im Rahmen der Neuerrichtungen und Renovationen energetische Massnahmen planen, deshalb wieder fallengelassen.

2. Erwägungen

Für die Überprüfung des geltenden Synodalgesetzes wurde die Treuhand- und Beratungsfirma Wegtreu AG, Hochdorf, beigezogen. Ihr Experte Thomas Saxer, der für verschiedene Kirchgemeinden die Buchhaltung macht und dadurch über langjährige Erfahrungen im staatskirchenrechtlichen Finanzwesen verfügt, hat folgende Empfehlungen abgegeben, welche in die Revision eingeflossen sind:

Einheitlicher Beitragssatz statt Stufenmodell

Es wird ein einheitlicher Beitragssatz von mindestens 6 %, idealerweise 8 % vorgeschlagen. Damit verringert sich der Verwaltungsaufwand massiv und die Kirchgemeinden können in grösserem Umfang sachgerechter unterstützt werden.

Fokus auf Bauinvestitionen

Beiträge sollen ausschliesslich Immobilien-Investitionen betreffen; eine Ausdehnung auf mobile Sachanlagen oder Finanzvermögen würde Fehlanreize schaffen und wird daher nicht weiterverfolgt.

Minimalsteuersatz unverändert bei 0,4 Einheiten

Diese Grenze hat sich laut Herren Saxer bewährt, da sie finanzschwache Kirchgemeinden klar definiert, ohne Grundsatzdebatten über Steuerautonomie auszulösen.

Besitzstandwahrung nach Fusionen

Um Fusionshürden abzubauen, wird empfohlen, die bisherige Anspruchsberechtigung für fusionierte Kirchgemeinden während fünf Jahren beizubehalten.

Diese Empfehlungen führen zu einem einfachen, flexiblen und transparenten System, das finanzschwache Kirchgemeinden weiterhin stützt, Fehlanreize abbaut und die Administration erleichtert. Sie bilden damit die Grundlage für die Ausgestaltung der Revision.

Im Rahmen der Vernehmlassung unterstützten der Kirchmeierverband, die Geschäftsprüfungskommission und die Staatskirchenrechtliche Kommission die Einführung des einheitlichen Beitragssatzes. Sie plädierten zudem für die periodische Festlegung dieses Beitragssatzes durch die Synode mittels Synodalbeschluss und für die operative Umsetzung und Genehmigung der einzelnen Betragsgesuche durch den Synodalrat. Der Vorschlag, den Beitragssatz auf 8 % festzulegen wurde gutgeheissen. Die beiliegende Zusammenstellung gibt Aufschluss über die zu erwartenden Mehrausgaben pro Jahr.

Der Synodalrat erachtet diese Mehrausgaben als vertretbar, und sie entsprechen der geforderten Unterstützung der Kirchgemeinden.

Auf Grund des Vorschlags, die Genehmigung der Beitragsgesuche auf den Synodalrat zu übertragen, konnte die Eingabefrist für Gesuche von Ende April auf Ende Mai verschoben werden. Diese Tatsache verschafft den Kirchgemeinden die Möglichkeit, allfällige Baubeschlüsse noch in einer Kirchgemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Alle Änderungen des Synodalgesetzes über Baubeiträge sind in der beiliegenden Synopse aufgeführt.

3. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen auf die Beratung der Änderungen des Synodalgesetzes über Baubeiträge einzutreten und den vorliegenden Änderungsvorschlägen in der 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Synodalrates

Die Präsidentin

Der Synodalverwalter

Sandra Huber

Charly Freitag

Beilagen:

- Synopse Synodalgesetz über die Baubeiträge
- Zusammenstellung Übersicht Auswirkungen



**Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

Synode

Synodalbeschluss betreffs Änderung des Synodalgesetzes über Baubeiträge (Nr. 53) (1. Lesung)

(vom 5. November 2025)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

gestützt auf den § 10 der Kirchenverfassung und
die Anträge des Synodalrates, der Geschäftsprüfungs-kommission und
der Staatskirchenrechtlichen Kommission,

genehmigt:

Die Änderung des Synodalgesetzes über Baubeiträge (Nr. 53) gemäss Anhang in erster Lesung.

Luzern, 5. November 2025

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Die Präsidentin

Der Synodalverwalter

Susan Schärli-Habermacher

Charly Freitag



Synodalgesetz über Baubeiträge vom 26.10.1995	Synodalgesetz über Baubeiträge (rot vorgeschlagene Anpassungen) vom 06.05.2026	Bemerkungen
a. Allgemeines	a. Allgemeines	
<p>§ 1 Grundsatz a. Zweck 1 Die Landeskirche kann Kirchengemeinden Baubeiträge an die Kosten für Neuerrichtungen oder Renovationen kirchlicher Bauten gewähren.</p> <p>b. Arten 2 Baubeiträge sind: a. Beiträge an Baukosten, b. ausserordentliche Beiträge an die Verzinsung von Baudarlehen.</p>	<p>§ 1 Grundsatz a. Zweck 1 Die Landeskirche kann Kirchengemeinden Baubeiträge an die Kosten für Neuerrichtungen oder Renovationen kirchlicher Bauten gewähren.</p> <p>b. Arten 2 Baubeiträge sind: a. Beiträge an Baukosten, b. ausserordentliche Beiträge an die Verzinsung von Baudarlehen.</p>	
<p>§ 2 Begriff "kirchliche Bauten" 1 Als kirchliche Bauten im Sinne dieses Gesetzes gelten Kirchen, Seelsorgezentren, Kapellen, Pfrund- und Pfarrhäuser, Pfarreiheime und ähnliche Bauten, für welche die Kirchengemeinden bau- und unterhaltspflichtig sind.</p> <p>2 Unter diesen Begriff fallen auch Bauten anderer Körperschaften, wenn diese von den Kirchengemeinden gegen Entrichtung einer Abgeltung mitbenutzt werden.</p>	<p>§ 2 Begriff "kirchliche Bauten" 1 Als kirchliche Bauten im Sinne dieses Gesetzes gelten Kirchen, Seelsorgezentren, Kapellen, Pfrund- und Pfarrhäuser, Pfarreiheime und ähnliche Bauten des Verwaltungsvermögens, für welche die Kirchengemeinden bau- und unterhaltspflichtig sind.</p> <p>2 Unter diesen Begriff fallen auch Bauten anderer Körperschaften, wenn diese von den Kirchengemeinden gegen Entrichtung einer Abgeltung mitbenutzt werden.</p>	<p>Abs. 1 Hinweis: Präzisiert den Begriff der kirchlichen Bauten auf Bauten des Verwaltungsvermögens.</p> <p>Abs. 2 Bauten anderer Körperschaften: Bsp. Pflegschaft Heiligkreuz, Stiftungen, Einwohnergemeinden</p>



Synodalgesetz über Baubeiträge vom 26.10.1995	Synodalgesetz über Baubeiträge (rot vorgeschlagene Anpassungen) vom 06.05.2026	Bemerkungen
<p>§ 3 Zweckentfremdung</p> <p>¹ Kirchliche Bauten, an welche die Landeskirche Baubeiträge geleistet hat, dürfen ohne Bewilligung des Synodalrates ihrem Zweck nicht entfremdet werden.</p> <p>² Werden kirchliche Bauten innerhalb von 25 Jahren seit der letzten Auszahlung ihrem Zweck entfremdet, so sind die von der Landeskirche geleisteten Baubeiträge zurückzuerstatten.</p> <p>³ Die Rückerstattung der Baubeiträge kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Synodalrat aus wichtigen Gründen eine andere Zweckbestimmung der kirchlichen Bauten bewilligt.</p> <p>⁴ Der Synodalrat regelt die Rückerstattung der Baubeiträge.</p>	<p>§ 3 Zweckentfremdung</p> <p>¹ Kirchliche Bauten, an welche die Landeskirche Baubeiträge geleistet hat, dürfen ohne Bewilligung des Synodalrates ihrem Zweck nicht entfremdet werden.</p> <p>² Werden kirchliche Bauten innerhalb von 25 Jahren seit der letzten Auszahlung ihrem Zweck entfremdet, so sind die von der Landeskirche geleisteten Baubeiträge zurückzuerstatten.</p> <p>³ Die Rückerstattung der Baubeiträge kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Synodalrat aus wichtigen Gründen eine andere Zweckbestimmung der kirchlichen Bauten bewilligt.</p> <p>⁴ Der Synodalrat regelt die Rückerstattung der Baubeiträge.</p>	



Synodalgesetz über Baubeiträge vom 26.10.1995	Synodalgesetz über Baubeiträge (rot vorgeschlagene Anpassungen) vom 06.05.2026	Bemerkungen
<p>§ 4 Beitragshöhe, Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Die Synode entscheidet über Ausrichtung und Höhe der Baubeiträge.</p> <p>² Sie beachtet dabei die pastoralen Bedürfnisse.</p>	<p>§ 4 Beitragshöhe, Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Die Synode entscheidet über die Höhe der Baubeiträge.</p> <p>² Die Beitragshöhe entspricht einem einheitlichen Beitragssatz unabhängig vom erzielten Steuerertrag der anspruchsberechtigten Kirchgemeinde (Einheitssatz) dessen Höhe in einem Synodalbeschluss von der Synode festgesetzt wird. Die Beitragshöhe pro Jahr richtet sich nach den Mitteln, die der Landeskirche zur Verfügung stehen.</p> <p>³ Für die Ausrichtung der Baubeiträge müssen die Anspruchsvoraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sein. Der Synodalrat entscheidet über die Ausrichtung der Baubeiträge und beachtet dabei die pastoralen Bedürfnisse.</p>	<p>Abs. 2 und 3</p> <p>Die neue Regelung vereinfacht die Berechnung und Anwendung der Baubeiträge durch einen einheitlichen Beitragssatz. Der Bisheriger Abs. 2 wird im Abs. 3 integriert.</p> <p>Der Synodalbeschluss wird mit der zweiten Lesung vorgelegt.</p>
<p>§ 5 Bedingungen</p> <p>Die Ausrichtung von Baubeiträgen erfolgt unter folgenden Bedingungen:</p> <p>a. dass die Beitragsbezüger ohne vorherige Zustimmung des Synodalrates keine neuen Verpflichtungen eingehen, die zu einer Steuererhöhung führen, und</p> <p>b. dass bei Bauvorhaben die Bedürfnisse der Behinderten im Sinne der kantonalen Vorschriften über das behindertengerechte Bauen beachtet werden.</p>	<p>§ 5 Bedingung</p> <p>Die Ausrichtung von Baubeiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass die Beitragsbezüger ohne vorherige Zustimmung des Synodalrates keine neuen Verpflichtungen eingehen, die zu einer Steuererhöhung führen.</p>	<p>Alt lit. b</p> <p>Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) sowie den Vorschriften im Planungs- und Baugesetz (PBG) erübrigt sich eine weitergehende Regelung des behindertengerechten Bauens.</p>



b. Beiträge an Baukosten	b. Beiträge an Baukosten	
<p>§ 6 <i>Anspruchsvoraussetzungen</i></p> <p>1 Beiträge an Baukosten können ausgerichtet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die gesuchstellende Kirchengemeinde in den letzten 5 Jahren im Durchschnitt eine Kirchensteuer von mindestens 0,4 Einheiten bezogen hat,b. der von der zuständigen Kirchengemeinde gefasste Baubeschluss rechtskräftig ist.c. die zuständige landeskirchliche Behörde nach den Vorschriften des Synodalgesetzes über den Lastenausgleich unter den römisch-katholischen Kirchengemeinden dem Bauvorhaben zugestimmt hat. <p>2 Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, können auch Beiträge an Baukosten ausgerichtet werden, die eine Kirchengemeinde für kirchliche Bauten eines Zweckverbandes zu bezahlen hat.</p>	<p>§ 6 <i>Anspruchsvoraussetzungen</i></p> <p>1 Beiträge an Baukosten können ausgerichtet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die gesuchstellende Kirchengemeinde in den letzten 5 Jahren im Durchschnitt eine Kirchensteuer von mindestens 0,4 Einheiten bezogen hat,b. der von der zuständigen Kirchengemeinde gefasste Baubeschluss rechtskräftig ist,c. die zuständige landeskirchliche Behörde nach den Vorschriften des Synodalgesetzes über den Lastenausgleich unter den römisch-katholischen Kirchengemeinden dem Bauvorhaben zugestimmt hat. <p>2 Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, können auch Beiträge an Baukosten ausgerichtet werden, die eine Kirchengemeinde für kirchliche Bauten eines Zweckverbandes zu bezahlen hat.</p> <p>3 Führen Fusionen von Kirchengemeinden zum Verlust von Anspruchsvoraussetzungen für Baubeiträge, so können für die fusionierte Kirchengemeinde während 5 Jahren trotzdem weiterhin Baubeiträge beantragt werden (Besitzstandswahrung).</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Um mögliche Fusionen nicht aufgrund des Verlustes von Baubeiträgen zu verzögern, wird der Anspruch auf Baubeiträge für eine Dauer von fünf Jahren nach vollzogener Fusion gewährt. (Besitzstandswahrung)</p>



<p>§ 7 Beitragshöhe Die Höhe der Beiträge an Baukosten richtet sich nach der Grösse der gemäss Finanzplan verbleibenden Bauschuld und der Finanzkraft der betreffenden Kirchgemeinde sowie nach den Mitteln, die der Landeskirche zur Verfügung stehen.</p>	<p>§ 7 Beitragshöhe Die Höhe der Beiträge an Baukosten richtet sich nach der Grösse der gemäss Finanzplan verbleibenden Bauschuld und der Finanzkraft der betreffenden Kirchgemeinde sowie nach den Mitteln, die der Landeskirche zur Verfügung stehen.</p>	<p>Bisheriger § 7 Streichung, neu in § 4 enthalten</p>
<p>§ 8 Beitragsverfahren, Gesuch 1 Die nach § 6 bezugsberechtigten Kirchgemeinden haben ein Beitragsgesuch mit Bauplänen, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und Bauprogramm an den Synodalrat zu richten. 2 Es ist vor Baubeginn bis Ende April bei der Synodalverwaltung einzureichen.</p>	<p>§ 7 Beitragsverfahren, Gesuch 1 Die nach § 6 bezugsberechtigten Kirchgemeinden haben ein Beitragsgesuch mit rechtskräftigem Baubeschluss, Bauplänen, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan, Bauprogramm und Immobilienstrategie an den Synodalrat zu richten. 2 Es ist vor Baubeginn bis Ende Mai bei der Synodalverwaltung einzureichen. 3 Die Gesuche werden abschliessend vom Synodalrat beurteilt. Eine Auszahlung erfolgt im nachfolgenden Kalenderjahr.</p>	<p>Neu § 7 Die Ergänzung schafft mehr Verbindlichkeit und Planungsgrundlage durch den neu geforderten rechtskräftigen Baubeschluss und gibt damit Sicherheit, dass das Bauvorhaben tatsächlich realisiert wird. Mit der Einbindung der Immobilienstrategie des Pastoralraums wird zudem sichergestellt, dass Projekte im übergeordneten Kontext abgestimmt und nachhaltig geplant sind.</p>



c. Ausserordentliche Zinsbeihilfen	c. Ausserordentliche Zinsbeihilfen	
<p>§ 9 <i>Anspruchsvoraussetzungen</i> Erzielt eine Kirchgemeinde, welche die Voraussetzungen von § 6 erfüllt, ein negatives Rechnungsergebnis, welches zu einem wesentlichen Teil auf Zinsaufwand für Investitionen zurückzuführen ist, so kann ihr die Landeskirche nach entsprechender Massgabe von § 7 einen ausserordentlichen Beitrag an die Verzinsung von Baudarlehen gewähren.</p>	<p>§ 8 <i>Anspruchsvoraussetzungen</i> Erzielt eine Kirchgemeinde, welche die Voraussetzungen von § 6 erfüllt, ein negatives Rechnungsergebnis, welches zu einem wesentlichen Teil auf Zinsaufwand für Investitionen zurückzuführen ist, so kann ihr die Landeskirche nach entsprechender Massgabe von § 4 einen ausserordentlichen Beitrag an die Verzinsung von Baudarlehen gewähren.</p>	<p>Neu § 8 Anpassung der Nummerierung.</p>
<p>§ 10 Beitragsverfahren, Gesuch 1 Kirchgemeinden, welche einen Beitrag nach § 9 beanspruchen, haben das Gesuch an den Synodalrat zu richten. 2 Es ist bis Ende April mit der Kirchgemeinderechnung bei der Synodalverwaltung einzureichen.</p>	<p>§ 9 Beitragsverfahren, Gesuch 1 Kirchgemeinden, welche einen Beitrag nach § 8 beanspruchen, haben das Gesuch an den Synodalrat zu richten. 2 Es ist bis Ende Mai mit der Kirchgemeinderechnung bei der Synodalverwaltung einzureichen. 3 Die Gesuche werden abschliessend vom Synodalrat beurteilt. Eine Auszahlung erfolgt im nachfolgenden Kalenderjahr.</p>	<p>Neu § 9 1 Anpassung der Nummerierung. 2 Anpassung des Einreichungstermines analog Baubeiträge.</p>



d. Schlussbestimmungen	d. Schlussbestimmungen	
<p>§ 11 Voranschlag Die Summe der auszahlenden Baubeiträge ist in den Voranschlag der Landeskirche aufzunehmen.</p>	<p>§ 10 Voranschlag Die Summe der auszahlenden Baubeiträge und Zinsbeihilfen ist in den Voranschlag der Landeskirche aufzunehmen.</p>	Neu § 10
<p>§ 12 Übergangsbestimmung Die Anspruchsvoraussetzung für Baubeiträge gemäss § 6 Abs. 1 lit. c kommt erst für Neuerrichtungen und Renovationen zur Anwendung, für die der Baubeschluss nach dem 1. Januar 1996 gefällt wird.</p>	<p>§ 12 Übergangsbestimmung Die Anspruchsvoraussetzung für Baubeiträge gemäss § 6 Abs. 1 lit. c kommt erst für Neuerrichtungen und Renovationen zur Anwendung, für die der Baubeschluss nach dem 1. Januar 1996 gefällt wird.</p>	§ 12 <i>Ersatzlose Streichung</i>
<p>§ 13 Inkrafttreten und Vollzug 1 Das Synodalgesetz tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt das Synodalgesetz über Baubeiträge vom 11. April 1984. Es ist vom Synodalrat zu vollziehen. 2 Das Synodalgesetz unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Luzern, 26. Oktober 1995</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten und Vollzug 1 Die Anpassungen ersetzen die Bestimmungen im Synodalgesetz vom 26. Oktober 1995 und treten auf den 1. Januar 2027 in Kraft. 2 Die Anpassungen im Synodalgesetz unterliegen dem fakultativen Referendum und sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Luzern, 6.5.2026</p>	Neu § 11 Neu als Artikel 11 aufgenommen, da fortlaufende Nummerierung. Inkrafttreten per 1. Januar 2027. Die neue Regelung der Baubeiträge gilt für alle Gesuche, die ab dem 1. Mai 2026 eingereicht werden. Diese werden jedoch erst für das Budget 2028 angerechnet.